



Europäischer Rat

Brüssel, den 12. Dezember 2019  
(OR. en)

EUCO 29/19

CO EUR 31  
CONCL 9

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (12. Dezember 2019)  
– Schlussfolgerungen

---

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

---

**I. KLIMAWANDEL**

1. Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Notwendigkeit, den weltweiten Klimaschutz zu intensivieren, unterstützt der Europäische Rat das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen. Ein Mitgliedstaat kann sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verpflichten, dieses Ziel für sich umzusetzen, und der Europäische Rat wird im Juni 2020 darauf zurückkommen.
2. Der Übergang zu Klimaneutralität wird beträchtliche Chancen mit sich bringen, etwa im Hinblick auf das Potenzial für Wirtschaftswachstum, neue Geschäftsmodelle und Märkte, neue Arbeitsplätze und technologische Entwicklung. Eine zukunftsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik wird dabei eine Schlüsselrolle spielen.
3. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen jedoch große Herausforderungen überwunden werden. Der Europäische Rat nimmt die Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ zur Kenntnis und ersucht den Rat, die Arbeit im Einklang mit Nummer 1 voranzubringen. Er erkennt an, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen und angemessene Instrumente, Anreize, Unterstützung und Investitionen einschließen, um einen kosteneffizienten, gerechten sowie sozial ausgewogenen und fairen Übergang zu gewährleisten, wobei den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten in Bezug auf die Ausgangssituation Rechnung zu tragen ist.
4. Der Übergang erfordert erhebliche öffentliche und private Investitionen. In diesem Zusammenhang begrüßt und unterstützt der Europäische Rat die Ankündigung der EIB, im Zeitraum von 2021 bis 2030 Investitionen in Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit in Höhe von 1 Billion EUR zu unterstützen. Er betont, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen erheblich zum Klimaschutz beitragen wird. InvestEU spielt eine wichtige Rolle als Multiplikator privater Investitionen für den Übergang. Für die vom Übergang am stärksten betroffenen Regionen und Sektoren wird eine maßgeschneiderte Unterstützung aus dem künftigen Mechanismus für einen gerechten Übergang bereitgestellt. Der Europäische Rat begrüßt die Ankündigung der Europäischen Kommission, dass die Vorschläge, die sie in Kürze vorlegen wird, darauf abzielen werden, durch den Mechanismus für einen gerechten Übergang Investitionen in Höhe von 100 Milliarden EUR zu erleichtern. Die Finanzierung der Umgestaltungsbemühungen muss auch nach 2030 fortgesetzt werden.

5. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union müssen mit dem Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen und zu seiner Verwirklichung beitragen, wobei auf gleiche Rahmenbedingungen zu achten ist. Der Europäische Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob dazu eine Anpassung der geltenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften für staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge, erforderlich ist. Ferner ersucht er die Kommission, regelmäßig über die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu Klimaneutralität Bericht zu erstatten.
6. Der Europäische Rat erkennt an, dass die Energieversorgungssicherheit gewährleistet werden muss und das Recht der Mitgliedstaaten, über ihren Energiemix zu entscheiden und die am besten geeigneten Technologien zu wählen, zu achten ist. Einige Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie als Teil ihres nationalen Energiemixes Kernenergie nutzen.
7. Das Ziel der Klimaneutralität muss unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union erreicht werden, auch durch die WTO-konforme Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem für CO<sub>2</sub>-intensive Sektoren vorzuschlagen. Anlagen in Drittländern müssen strengsten internationalen Umwelt- und Sicherheitsnormen entsprechen.
8. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, so früh wie möglich im Jahr 2020 einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten, damit diese vom Rat angenommen und dem UNFCCC vorgelegt werden kann.
9. Der Europäische Rat dankt Spanien herzlich für die erfolgreiche Ausrichtung der COP 25 in Madrid. Er ersucht die Kommission, nach einer gründlichen Folgenabschätzung rechtzeitig vor der COP 26 ihren Vorschlag für eine Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Union für 2030 vorzulegen.

10. Für eine erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels wird internationales Engagement von entscheidender Bedeutung sein. Der Europäische Rat fordert die Kommission und den Hohen Vertreter auf, der Klimadiplomatie besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
11. Der Europäische Rat wird die Fortschritte bei der Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 weiter überprüfen und gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben.

## **II. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN**

12. Im Anschluss an die Vorstellung der Verhandlungsbox mit Zahlen durch den finnischen Vorsitz hat der Europäische Rat die wichtigsten Elemente des neuen mehrjährigen Finanzrahmens erörtert.
13. Der Europäische Rat fordert seinen Präsidenten auf, die Verhandlungen voranzubringen, um zu einer endgültigen Einigung zu gelangen.

## **III. SONSTIGES**

14. Der Europäische Rat hat die Idee einer Konferenz über die Zukunft Europas geprüft, die 2020 beginnen und 2022 enden soll. Er ersucht den kroatischen Ratsvorsitz, an der Festlegung eines Standpunkts des Rates zu Inhalt, Umfang, Zusammensetzung und Arbeitsweise einer solchen Konferenz zu arbeiten und sich auf dieser Grundlage mit dem Europäischen Parlament und der Kommission ins Benehmen zu setzen.
15. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass es vorrangig darum gehen sollte, die im Juni vereinbarte Strategische Agenda umzusetzen und konkrete Ergebnisse zum Nutzen unserer Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Die Konferenz sollte zur mittel- und langfristigen Entwicklung unserer Politik beitragen, damit wir aktuelle und künftige Herausforderungen besser angehen können.

16. Die Konferenz sollte auf den in den letzten zwei Jahren erfolgreich geführten Bürgerdialogen aufbauen, und für ihre gesamte Dauer sollte eine umfassende Konsultation der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen werden. Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission müssen unter uneingeschränkter Achtung des interinstitutionellen Gleichgewichts und ihrer in den Verträgen festgelegten jeweiligen Aufgaben einbezogen werden. Der Europäische Rat unterstreicht, dass es sich um einen inklusiven Prozess handeln muss, an dem alle Mitgliedstaaten gleichermaßen beteiligt sind. Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Parlamente, sollten gemeinsam die Verantwortung tragen.
17. In Anbetracht der Bedeutung der Partnerschaft zwischen der Union und Afrika fordert der Europäische Rat die Kommission und den Hohen Vertreter auf, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit er auf seiner Tagung im Juni eine strategische Aussprache über die Beziehungen zu Afrika und über das nächste Gipfeltreffen EU-AU führen kann.
18. Der Europäische Rat bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für eine regelbasierte Weltordnung und nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Streitbeilegungsmechanismus der WTO derzeit nicht funktionsfähig ist. Er unterstützt die Bemühungen der Kommission, Interimsvereinbarungen mit Drittländern zu treffen und zugleich aktiv nach einer dauerhaften Lösung zu suchen. Der Europäische Rat fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, den Vorschlag der Kommission, die geltenden EU-Rechtsvorschriften über die wirksame Ausübung der Rechte der EU im Rahmen internationaler Handelsabkommen im Einklang mit den WTO-Regeln an diese neue Situation anzupassen, vorrangig zu prüfen.
19. Der Europäische Rat verweist auf seine früheren Schlussfolgerungen zur Türkei vom 22. März und 20. Juni. Er bekräftigt seine Schlussfolgerungen vom 17./18. Oktober zu den rechtswidrigen Bohrungen der Türkei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Zyperns. Die Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen über die Abgrenzung der seerechtlichen Zuständigkeitsgebiete im Mittelmeer verletzt die Hoheitsrechte dritter Staaten, ist nicht mit dem Seerecht vereinbar und kann keine Rechtswirkung für dritte Staaten entfalten. Der Europäische Rat bekräftigt unmissverständlich seine Solidarität mit Griechenland und Zypern in Bezug auf dieses Vorgehen der Türkei.
20. Die Europäische Union bekundet angesichts des jüngsten Erdbebens ihre Solidarität mit Albanien. Der Europäische Rat begrüßt die Ankündigung der Kommission, humanitäre Hilfe bereitzustellen und eine Geberkonferenz zu veranstalten.